

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. März 1971

zur Ermächtigung des Königreichs Belgien und der Französischen Republik, bis zum 31. Mai 1971 einschließlich zertifiziertes Saatgut von Faserlein mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(71/147/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

auf die Anträge des Königreichs Belgien und der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich Belgien deckt üblicherweise den Bedarf der Französischen Republik an Saatgut von Faserlein.

Im Königreich Belgien ist die Ernte von Saatgut von Faserlein 1970 durch die ungünstige Witterung stark beeinträchtigt worden, so daß die vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich des höchstzulässigen Anteils an Körnern von Unkrautpflanzen bei einem großen Teil des zur Anerkennung angemeldeten Saatguts nicht erreicht werden kann. Es ist deshalb nicht möglich, den Bedarf der Französischen Republik an zertifiziertem Saatgut von Faserlein, das den Anforderungen für die Anerkennung voll genügt, aus dem Königreich Belgien oder anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Der Bedarf der Französischen Republik beläuft sich auf etwa 1 200 Tonnen.

Es erscheint deshalb angezeigt, das Königreich Belgien und die Französische Republik zu ermächtigen, bis zum 31. Mai 1971 einschließlich bis zu 1 200 Tonnen zertifiziertes Saatgut von Faserlein mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbau-liche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien und die Französische Republik werden ermächtigt, bis zum 31. Mai 1971 einschließlich zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem Gebiet bis zu 1 200 Tonnen Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ von Faserlein (*Linum usitatissimum*) zuzulassen, das die in der Anlage II zu der Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 gestellten Voraussetzungen hinsichtlich des zulässigen Anteils an Körnern von Unkrautpflanzen nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen :

- a) die Anzahl Körner von Unkrautpflanzen in einer Probe von 500 g überschreitet nicht 50 ; dabei sind an Körnern von *Alopecurus myosuroides* und *Lolium remotum* nicht mehr als insgesamt 30 zugelassen ;
- b) das amtliche Etikett trägt einen Hinweis auf den höheren Gehalt an Körnern von Unkrautpflanzen : Höchstgehalt 50 Körner in 500 g.

Artikel 2

Das Königreich Belgien und die Französische Republik teilen der Kommission bis zum 1. Juli 1971 mit, wieviel Saatgut mit minderen Anforderungen in ihren Hoheitsgebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. März 1971

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.